

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit folgendem Wortlaut:

Allgemeinverfügung

Aufgrund § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

ordnen wir ab sofort zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Corona-Virus) an:

1. Für die in § 1 Abs. 7 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus genannten Einrichtungen werden folgende Regelungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen erlassen:
 - a) Je angefangener Fläche des Geschäftsraums von 20 m² darf neben dem Personal nur maximal eine Person in den Geschäftsraum eingelassen werden. Verlassen Personen den Geschäftsraum, dürfen in gleicher Zahl Personen eingelassen werden. Sofern zur Benutzung der Einrichtung Einkaufswagen zur Verfügung gestellt werden, hat jede Person einen Einkaufswagen zu benutzen. Die Zahl der verfügbaren Einkaufswagen ist auf die maximal zulässige Personenzahl zu begrenzen. Der Inhaber der Einrichtung kann auch andere gleich wirksame Maßnahmen ergreifen.
 - b) Zwischen den Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sollte ein solcher Mindestabstand im Einzelfall nicht gewährleistet werden können, ist die Kontaktzeit auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Dieses gilt auch für Kontakte des Personals untereinander und die Gestaltung von Arbeitspausen.
 - c) Mehrere Kassen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Kassen geöffnet werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zwischen den Kassenschlangen und vor den Theken.
 - d) Flächen mit häufigem Handkontakt (z.B. Türgriffe, Handläufe und Griffe, auch an Einkaufswagen) sind mehrfach täglich zu reinigen.
Alle Räumlichkeiten mit zu öffnenden Fenstern sind mehrmals täglich zu lüften (Stoßlüftung über 10–15 Minuten).
Das Personal muss über eine Möglichkeit zum Händewaschen verfügen. Der Waschplatz ist zumindest mit einem Spender für Seife auszustatten. Einweghandtücher sind zu bevorzugen, ansonsten ist eine personenbezogene Nutzung der Handtücher sicherzustellen. Die Maßnahmen der Alltagshygiene (Händehygiene, Husten-/Niesetikette) sind einzuhalten. Händeschüttern ist zu unterlassen. Die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar auszuhängen, auch im Geschäftsraum (z.B. Plakat der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Die 10 wichtigsten Hygienetipps“).
 - e) Sowohl in den Geschäftsräumen als auch vor der Einrichtung wartende Personen sind zu veranlassen, einen angemessenen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
 - f) Es ist sicherzustellen, dass keine Person die Geschäftsräume betritt, die an einer Erkrankung mit akuten respiratorischen Symptomen leidet.
 - g) Alle vorstehenden Maßnahmen sind durch den Inhaber der Einrichtung sicherzustellen.
2. Abweichend von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus gilt für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen folgendes:
 - a) Es ist dem engsten Familienkreis die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten erlaubt. An Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten dürfen lediglich die Ehepartner, Lebenspartner oder sonstige Lebensgefährten sowie die Verwandten des/der Verstorbenen bis zum 2. Grade teilnehmen. Die Anzahl der Familienangehörigen ist auf 15 Personen zu begrenzen.
 - b) Die Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten müssen unter freiem Himmel stattfinden, und es sind die Namen, Anschriften und Telefonnummern aller Anwesenden schriftlich zu erfassen. Die Auflistung ist mindestens drei Wochen aufzubewahren. Die Anwesenden müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.
 - c) Es ist sicherzustellen, dass keine Person an den Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten teilnimmt, die an einer Erkrankung mit akuten respiratorischen Symptomen leidet.
 - d) Alle vorstehenden Maßnahmen sind durch den Bestatter/die Bestatterin sicherzustellen.
3. Die Regelungen unter Nr. 1 und Nr. 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorge-

ben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.

4) Die Verfügung gilt bis zum 19. April 2020.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ermächtigen die zuständigen Behörden, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich in vielen Ländern weiter aus. Auch Deutschland ist betroffen. Eine weltweite Verbreitung des Erregers ist zu erwarten. Viele Eigenschaften dieses neuartigen Virus sind momentan noch nicht genau bekannt, zum Beispiel der Zeitraum der höchsten Ansteckungsfähigkeit (Infektiosität), die Zeitdauer, bis nach Ansteckung bei einem Infizierten Symptome erkennbar sind (Inkubationszeit), wie schwer die Krankheit verläuft oder über welchen Zeitraum Erkrankte Viren ausscheiden bzw. noch infektiös sind. Der aktuelle Wissensstand bezieht sich auf Beobachtungen in China sowie auf Rückschlüsse zu Kenntnissen, die über ähnliche Coronaviren (SARS, MERS) vorliegen. Um Wissenslücken zu schließen, werden die neuartigen Viren in verschiedenen Laboren weltweit untersucht, Krankheitsfälle und das Umfeld werden genau beobachtet, analysiert und bewertet. Die dabei erhobenen und ausgewerteten Daten werden auf internationaler Ebene ausgetauscht, um die zur Bekämpfung notwendigen Maßnahmen abstimmen und anpassen zu können.

Die Situation entwickelt sich derzeit sehr dynamisch. Es müssen unverzüglich weitere umfangreiche wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Im Landkreis Gießen sind mit Datum vom 23. März 2020 69 Personen festgestellt worden, die positiv auf den Erreger getestet wurden. Darüber hinaus wurden mehrere Personen durch behördliche Anordnung in häusliche Absonderung gegeben, da sie mit den vorgenannten Personen Kontakt hatten oder mit anderen infizierten Personen außerhalb Hessens in Kontakt standen oder vor kurzem aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind.

Sowohl das Land Hessen als auch der Landkreis Gießen haben bereits Restriktionen der Kontakte zum Schutz der Bevölkerung erlassen.

Das Land Hessen hat insbesondere mit der Dritten und der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus Vorgaben zu der Öffnung bestimmter Einrichtungen und zu den Kontakten zu anderen Menschen gemacht.

Die in Nr. 1 getroffenen Regelungen konkretisieren die in § 1 Abs. 8 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus. Sie sollen sicherstellen, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sichergestellt und der Zutritt gesteuert und enger persönlicher Kontakt der Menschen untereinander vermieden werden.

Die in Nr. 2 getroffenen Regelungen greifen die in § 1 Abs. 4 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthaltene Ermächtigung zu Ausnahmen von der Beschränkung des Aufenthalts von Personen im öffentlichen Raum bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen auf. Der/die Verstorbene soll trotz der aktuellen Situation eine möglichst würdevolle Bestattung bzw. Trauerfeierlichkeit erhalten. Es soll zudem den engsten Angehörigen ein Abschied von dem/der Verstorbenen möglich sein, wobei auch hier Vorkehrungen zur Verbreitung des Corona-Virus unerlässlich sind. Es dürfen neben den Ehepartnern, Lebenspartnern und Lebensgefährten Verwandte bis zum 2. Grade anwesend sein, dieses sind die Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel und Geschwister des/der Verstorbenen.

Dabei sind die erteilten Auflagen geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Sie sind verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen und wurden im Rahmen des bestehenden Ermessens getroffen.

Da durch die Verfügung - wie ausgeführt - eine schnelle Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Eine Nichtbeachtung dieser sofort vollziehbaren Verfügung stellt eine Straftat dar, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Anita Schneider
Landrätin

Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter